

Referat II 1 Kunststoffbau, Fassadenbau

Stand: 3. Juli 2015

Häufig gestellte Fragen zu den konstruktiven Brandschutzmaßnahmen bei schwerentflammbaren Wärmedämmverbundsysteme mit EPS-Dämmstoff

1

Werden die Änderungen der WDVS in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen über die angekündigten Maßnahmen vom 27.05.2015 hinausgehen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die notwendigen konstruktiven Maßnahmen zur Verbesserung des Brandverhaltens von als "schwerentflammbar" einzustufenden WDVS mit EPS-Dämmstoff wurden mit dem Hinweispapier vom 27.5.2015 veröffentlicht und sind abschließend. Korrekturen und Klarstellungen sind jedoch möglich.

2

Wie sehen die Maßnahmen für EPS-WDVS aus, für die Maßnahmen im Einzelfall festzulegen sind?

Die Maßnahmen werden dem Zulassungsinhaber im Anhörungsverfahren mitgeteilt.

3

Ist das Datum für den "Stichtag" bereits festgelegt?

Nein, siehe Frage 2.

4

Wann wird voraussichtlich der "Stichtag" festgelegt bzw. bekannt gegeben?

Der Stichtag wird nach Abschluss der Anhörungsverfahren bekanntgegeben.

5

Welcher Zeitraum wird zwischen der Ankündigung des "Stichtags" und dem "Stichtag" selbst liegen? Voraussichtlich 1 Monat.



6

Welche Konsequenzen wird die Änderung der Zulassung per Stichtag auf laufende, noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben haben?

Grundsätzlich gilt, dass zum Zeitpunkt des Einbaus des Systems der dann gültige Verwendbarkeitsnachweis (Zulassung) zu beachten ist. Innerhalb einer gewissen Bandbreite wird hier bauaufsichtlich ein Spielraum bestehen, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden. Eine Ausführung der zusätzlichen brandschutztechnischen Maßnahmen ist auch bereits vor Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung grundsätzlich möglich.

7

Gibt es für laufende Bauvorhaben Übergangsfristen?

Nein, siehe Frage 6.

8

Verliert ein ausgeführtes EPS-WDVS seine schwerentflammbare Brandklassifizierung, wenn die zusätzlichen konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nicht ausgeführt wurden, weil der Baubeginn vor und das Bauende nach dem Stichtag liegt?

Nein, siehe Frage 6.

9

Verliert ein EPS-WDVS seine schwerentflammbare Brandklassifizierung, wenn die zusätzlichen konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeführt wurden (z. B. die geforderten Dübelrandabstände werden unterschritten)?

Die Bestimmungen zur Ausführung schwerentflammbarer EPS-WDVS ergeben sich aus den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Die zusätzlichen Maßnahmen gemäß DIBt-Hinweis vom 16.12.2014 sind derzeit noch nicht in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen umgesetzt.

10

Sind mit "angrenzenden horizontalen Bauteilen" auch Balkonplatten und untere Abschlüsse von Loggien gemeint? Wenn ja, sind dann zusätzlich anzuordnende horizontale Brandriegel über den Balkon-/Loggiaplatten durch vertikale seitliche Brandriegel jeweils an den Enden des Balkons/der Loggia mit einer bestimmten Mindesthöhe an der Fassade zu ergänzen?

Der untere Abschluss von EPS-WDVS ist grundsätzlich durch einen Brandriegel abzuschließen (DIBt-Hinweis Buchstabe A Nr. 1), wenn die Außenwand an genutzte horizontale Gebäudeteile anschließt (z. B. Parkdächer u. a.). Bei Balkonplatten und Loggien ist dies nicht erforderlich.



11

Ist am Fuß einer Außenwand eines zurückgesetzten Staffelgeschosses ebenfalls wieder ein Brandriegel einzubauen?

Der untere Abschluss von EPS-WDVS ist grundsätzlich durch einen Brandriegel abzuschließen (DIBt-Hinweis Buchstabe A Nr. 1), wenn die Außenwand an genutzte horizontale Gebäudeteile anschließt (z. B. Parkdächer u. a.).

12

Bei der Ausführung von rückgesetzten Staffelgeschossen: Ist am Fuß einer Außenwand eines rückgesetzten Staffelgeschosses ebenfalls wieder ein unterer Brandriegel einzubauen?

Nein, siehe Frage 11.

13

Sind die konstruktiven zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen auch bei EPS-Dicken unter 100 mm erforderlich?

Die konstruktiven zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen sind auch bei EPS-Dicken unter 100 mm erforderlich.

14

Sind die konstruktiven zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen auch bei eingeschossigen Hallen erforderlich?

Hierzu können derzeit noch keine allgemeinen Aussagen getroffen werden.

15

Dürfen auch bereits vor dem noch festzulegenden Stichtag die konstruktiven Brandschutzmaßnahmen ausgeführt werden? Handelt es sich dabei um eine wesentliche oder um eine nicht wesentliche Abweichung von der Zulassung? Muss hierfür die örtliche/oberste Bauaufsicht eingeschaltet werden?

Nach Auffassung des DIBt erstellt die ertüchtigte Ausführung gegenüber den geltenden Bescheiden eine nicht wesentliche Abweichung dar. Es handelt sich um eine Verbesserung, so dass auch schon vor dem Stichtag die zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen ausgeführt werden können.



16

Werden alle betroffenen gültigen Zulassungen am Stichtag außer Kraft gesetzt und neu erteilt oder lediglich geändert?

Ja, sie werden teilweise widerrufen und durch neue Bestimmungen geändert und ergänzt.

17

Müssen bei Mängelbeseitigung an oder Instandsetzungsarbeiten von WDVS, die bereits vor dem Stichtag eingebauten waren, die konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nachgerüstet werden? Nein.

18

Ist auch bei Flachdächern mit Attika oder bei gedämmten Terrassenbrüstungen das WDVS am oberen Ende mit einem Brandriegel abzuschließen?

Gemäß Hinweispapier (Fassung vom 27.05.2015) ist ein Brandriegel unterhalb des Anschlusses an brennbare Bauprodukte erforderlich.

19

Wie sind die Brandriegel bei Gebäuden mit Laubengängen anzuordnen?

Laubengänge sind als angrenzende, genutzte horizontale Gebäudeteile zu betrachten. Für die Anordnung der Brandriegel gelten die Ausführungen im Hinweispapier (Fassung vom 27.05.2015).

20

Darf auf den 1. Brandriegel bei der Ausführung E (s. Hinweispapier vom 27.05.2015) verzichtet werden, da die Wände im EG mit nichtbrennbarer Bekleidung ausgeführt wird?

Auf den 1. Brandriegel am unteren Abschluss des EPS-WDVS darf nur dann verzichtet werden, wenn der EG-Bereich mit einem nichtbrennbaren WDVS ausgeführt wird und die Putzschicht ohne Versprung von diesem Bereich in den darüber liegenden Bereich des EPS-WDVS übergeht.